

Der Gemeinderat der Gemeinde Rosshaupten erläßt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung v. 25.1.1952 (BayBS I S.461) u. des Art 52 Abs. 3 des Bayer. Straßen- u. Weggesetzes v.11.7.58 (GVBl. S. 147) folgende

S a t z u n g

über die Straßenbenennung u. Hausnummerierung.

A. Straßennamen und - beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßenzüge werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Straßen- u. Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeindebeschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer u. die sonst an einem Grundstück dringlich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, dass an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B. Hausnummerierung

§ 4

Bebaute Grundstücke sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer örtlich zu kennzeichnen.

§ 5

- (1) Die Verpflichtung nach § 4 trifft
 - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB)
 - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dringlich zur Benützung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten u. den Nutz-Niesbrancher,
 - c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstückes den Mieter oder Pächter
- (2) Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
- (3) Ist ein nach Abs. 1 b) Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 6

- (1) Hausnummern werden auf Antrag zugewiesen, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so kann die Gemeinde eine Hausnummer von Amtswegen zuteilen.
- (2) Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugewiesen, wenn für die Postzustellung oder sonstige ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
- (3) Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuers- u. Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 7

- (1) Liegen die Gebäude nicht unmittelbar an der Straße, oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße auf seine Kosten ein Hinweisschild aufzustellen oder anbringen zu lassen.
- (2) Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benützen, so muß der Eigentümer bzw. dinglich Berechtigte des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.
- (3) Für die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Hinweisschilder gelten die §§ 8, 9 u. 10 entsprechend.

§ 8

- (1) Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnummerierung ist das vom Gemeinderat als Muster beschlossene Nummerschild mit Straßennamen- in durchnummerierten Orten ohne Straßen mit Ortsnamen zu verwenden.
Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.
- (2) Die Beschaffung der Hausnummerschilder erfolgt durch die Gemeinde gegen Erstattung der Kosten durch den Verpflichteten.

§ 9

- (1) Das Nummerschild muß an der Straßenseite des Gebäudes, über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden.
Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummerschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummerschild darf nicht höher als 2.20 m über dem Boden angebracht werden.
- (2) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer behindert werden.
- (3) Bei einem Vorgarten ist das Hausnummerschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Haus selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

§ 10

Die Hausnummern- u. Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

C. Zwangsmaßnahmen

§ 11

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann der Gemeinderat nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Rosshaupten, den 22. August 1961



[Handwritten Signature]
Bürgermeister